Halle und Umgebung.

Halle, den 29 Oktober 1917.

Amtlicher Teil.

Abholung der Winterkartoffeln!

Am **Dienstag, den 30. Oktober,** von 8—12 Uhr vormittags und 2—4 Uhr nachmittags können diejenigen Personen auf dem Güterbahnhofe Ostgleis 129 ihre Kartoffeln abholen, deren Bezugscheine **mit dem Ausdruck „Selbstabholer"** und den Nummern 971—1240 versehen sind. Die Bezugscheine sind hierbei abzugeben.

Heringe.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezw. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der der Stadt überwiesenen Heringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am **Dienstag, den 30. Oktober 1917,** in der **Talamischule** fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine **67 001—70 000** vormittags **von 8—12 Uhr.** Für jede Person eines Haushalts werden **ca. 110 Gramm zum Preise von 30 Pfennig** abgegeben.

Abgezähltes Geld ist unbedingt bereitzuhalten. **Papier** zum Einwickeln ist mitzubringen.

Städtischer Puddingpulververkauf
in der Talamischule am Dienstag, den 30. Oktober 1917.

Zum Kaufe berechtigt sind die Inhaber der Nummern der Lebensmittelscheine **1—3500 vormittags von 8—12 Uhr** und die Nummern **3501—7000 nachmittags von 2—6 Uhr.** Für jede Person eines Haushalts kann **ein Paket zum Preise von 40 Pfennig** verabfolgt werden.

Zur Beschleunigung der Abfertigung wolle man abgezähltes Geld bereit halten.

Kunsthonig.

Diejenigen Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, welche Kundenlisten eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, Dienstag, den 30., Mittwoch, den 31. Oktober und Donnerstag, den 1. November 1917, bei den von ihnen gewählten Großhändlern den in dieser Woche zum Verkauf gelangenden Kunsthonig abzuholen.

Bekanntmachung über Regelung des Verkaufs erfolgt später.

Höchstpreise für Gänsefleisch.

Auf Grund der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (R.G.Bl. S. 581) bestimmen wir mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten:

I.

Der Höchstpreis für 1 Pfund Gänsefleisch beim Verkauf durch den Händler an den Verbraucher beträgt im Stadtkreis Halle:
bei ganzen Gänsen . . . . . 4,25 ℳ
(Schlund und Kopf müssen leer von Futter sein.)

II.

Beim Verkauf von zerlegten Gänsen dürfen folgende Höchstpreise für 1 Pfund im Kleinhandel nicht überschritten werden:

Gänsebrust mit Knochen	7,— ℳ
Gänsebrust ohne Knochen	9,— ℳ
Gänsekeule	6,— ℳ
Gänseklein	2,— ℳ
Gänseleber	7,50 ℳ
Gänsefett (roh)	12,— ℳ

Zum Klein gehören Hals mit Kopf, zwei Flügel, zwei Füße, Magen und Herz. Es darf nicht geteilt verkauft werden. — Gänsefleisch darf nur in vorbezeichneten Teilen verkauft werden. Gänsefett darf nur roh, nicht ausgelassen abgegeben werden.

Bei gepökelter Ware erhöht sich der Preis für das Pfund um 50 Pf., bei geräucherter Ware um weitere 50 Pf. über den Frischpreis.

III.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 und der Abänderungsgesetze. Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 Mark bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neue Höchstpreise für Petroleum.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 10. Oktober 1917 — R.G.Bl. S. 905 — wird folgendes bestimmt:

1. Großhandelshöchstpreis.

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf beim Verkaufe von 100 Kilogramm und mehr 35 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Ueberlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden. Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 16 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 13 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. für die leihweise Ueberlassung von Gebinden eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums, und, wenn die Gebinde nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1,25 Mk. für jedes Gebinde und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

2. Kleinhandelshöchstpreis.

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 36 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 40 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis für je 1 Liter Petroleum bis zu 32 Pfennig betragen.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Bekanntmachung.
Fortsetzung der Ausgabe von Kartoffelbezugsscheinen für Lieferungen aus dem Saalkreise.

Die Aushändigung der auf den Namen eines Lieferanten (Landwirts) im Saalkreise ausgefertigten Bezugscheine für Winterkartoffeln wird bei der Kreiskartoffelstelle (Zentralgenossenschaft) Kronprinzenstraße 12 (Landwirtschaftskammergebäude, Zimmer Nr. 2) für **diejenigen Haushaltungen,** welche ihre Bestellscheine verspätet, **jedoch vor dem 1. Oktober abgegeben haben,** in den nächsten Tagen fortgesetzt, und zwar:

Am Dienstag, den 30. Oktober, von ½9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für die Haushaltungen, welche zu folgenden Markenausgabestellen gehören: Kurze Gasse 1, Am Güterbahnhof 3, Gr. Steinstr. 35 (Stadt Straßburg), Weidenplan 4, Henriettenstr. 3, Bernburger Str. 24, Ludwig-Wucherer-Straße 33, Reilstr. 132, Reilstr. 35, Burgstr. 72 (Mohr).

Am Mittwoch, den 31. Oktober, von ½9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für die Haushaltungen, welche zu folgenden Markenausgabestellen gehören: Cröllwitzer Str. 6 (Lindenhof), Trotzaer Str. 15 (Reichsadler), Spitze 20, Magdeburger Str. 23 (Sedan), Gr. Berlin 14, Vertramstr. 27, Thomasiusstr. 38/39, Forsterstr. 24, Ludwig-Wucherer-Straße 7, Friedrichstr. 23.

Wegen Aushändigung der Bezugsscheine, welche auf Grund der nach dem 1. Oktober abgegebenen Bestellscheine ausgefertigt sind, ergeht noch weitere Bekanntmachung. Die Scheine liegen jetzt zur Abholung noch nicht bereit, und ist eine Nachfrage daher zwecklos.

Für jeden Zentner ist bei der genannten Stelle die vorgeschriebene Kommissionsgebühr von 25 Pf. zu zahlen.

Der Lebensmittelschein ist bei der Abholung vorzulegen.

Halle, den 29. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Freibank-Verkauf.

Zum Freibank-Verkauf am 31. d. M. werden die Inhaber folgender Nummern zugelassen:

Um 8 Uhr Nr. 6701—6800	Um 12 Uhr Nr. 7101—7200
„ 9 „ Nr. 6801—6900	„ 1 „ Nr. 7201—7300
„ 10 „ Nr. 6901—7000	„ 2 „ Nr. 7301—7400
„ 11 „ Nr. 7001—7100	

Halle, den 30. Oktober 1917. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Apotheken werden hierdurch aufgefordert, die für den **Monat November gültigen Zuckerkarten** am Dienstag, den 30. Oktober 1917, vormittags von 8—12½ Uhr im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, Zimmer 9, in Empfang zu nehmen.

Halle, den 29. Oktober 1917. **Der Magistrat.**

Kriegsunterstützungen.

Der Herr Minister des Innern weist wiederholt darauf hin, daß beim Königlichen Kriegsministerium fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Febr. 1888/4. August 1914 sowie um Gewährung von Miets- und Wochenbeihilfen eingehen.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung, weil das Kriegsministerium, als nicht zuständig, alle solche Gesuche an die Zivilverwaltungsbehörde abgibt. Deshalb liegt es im Interesse der Kriegerfamilien, wenn sie sich mit ihren Anträgen nur an die zuständige Verwaltungsstelle wenden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß im Stadtkreis Halle

Anträge:
a) auf Kriegs- und Mietsunterstützungen die zuständigen Armenpfleger,
b) auf Wochenbeihilfen die Krankenkassen und sowohl solche nicht in Frage kommen, die Kriegsunterstützungs-Kommission

entgegennehmen.

Das Bureau der Armenverwaltung gibt in allen Fällen bereitwilligst Auskunft.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Der Magistrat.
Die Kriegsunterstützungs-Kommission.
Dr. Tepelmann.

Ruhr.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß **jede Erkrankung und jeder Todesfall an übertragbarer Ruhr** (Dysenterie) der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbort zuständigen Polizeibehörde **innerhalb vierundzwanzig Stunden** nach erlangter Kenntnis **anzuzeigen** sind.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die ihm obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Lokaler Teil.

Zur Kartoffelfrage

wird uns von amtlicher Stelle aus Magdeburg geschrieben:

Aus jeder Neuregelung der Verteilung von Lebensmitteln, der Festsetzung von Höchstpreisen oder aus sonstigen Anordnungen, die den Lebensmittelmarkt betreffen, fühlt die Allgemeinheit zunächst Härten heraus. Sie werden um so mehr empfunden, wenn es sich um unumgänglich notwendige Nahrungsmittel handelt, die in der Frage der Volksernährung wirklich eine bedeutende Rolle spielen. Die Empfindung macht sich dann Luft in allerlei Klagen, ohne der vielen Schwierigkeiten solcher Festsetzungen zu gedenken, ohne alle Umstände zu berücksichtigen, die zu diesen Festsetzungen geführt haben.

So ist es jetzt wieder bei der Versorgung mit Winterkartoffeln. Immer heißt es: die Kartoffeln sind zu teuer, und die Kopfration ist zu gering bei der großen Ernte! Wie steht es hiermit? Gewiß, die Ernte scheint im ganzen gut zu werden, aber sie ist sehr verschieden. Bei einem Urteil über die Gesamternte darf man sich, da es das ganze Reich zu versorgen gilt, aber nicht nur an die Erträgnisse besonders guter Gegenden halten, denen der Wechsel zwischen langer Dürre und ergiebigen Niederschlägen nicht geschadet hat. Es gibt auch Gegenden, in denen 30 Zentner, ja noch weniger geerntet sind. Und was das sagen will, weiß jeder, der nur etwas vom Ertrage der Landwirtschaft versteht. Ferner ist die Kartoffel durch den Witterungswechsel vielfach zweiwüchsig, auch in nicht geringem Maße durch Madenfraß beschädigt, beides zum Schaden der Haltbarkeit. Schließlich ist die Ernte bei der herrschenden Leutenot aber auch noch gar nicht in vollem Umfange erfaßt. Alles Gründe, um mit Urteil und Klagen etwas zurückzuhalten.

Auch der Futtermangel spielt eine große Rolle. Man befürchtet die Verfütterung der Kartoffeln an Schlachtvieh. Eine Vermehrung des Schlachtviehs zu erhöhter Belieferung mit Fleisch würde zwar an sich niemand übel nehmen. Aber man darf der Selbstversorgung nicht zu viel Vorschub leisten. Das muß nur durch höhere Kartoffelpreise vermieden. Wohl aber wird man, da Hafer-, Heu- und Kleeernte so schwach ausgefallen sind, Kartoffeln als Pferdefutter heranziehen müssen, wenn man sich das Pferd als leistungsfähiges Zugtier überhaupt erhalten will.

Schließlich muß aber der Transportmöglichkeit gedacht werden. Die Eisenbahnzufuhr von Speisekartoffeln übertraf die vorjährige in der ersten Hälfte des Oktober um 200 Proz. Mehr als 8000 Eisenbahnwagen sind an einem Tage gestellt worden. Die Zufuhren waren nach einzelnen Plätzen so groß, daß an eine Abnahme gar nicht zu denken war. Die Anforderung von Wagen stieg bis auf 25 000 für einen Tag. Solche Gestellung wäre selbst in Friedenszeiten unmöglich. Jetzt aber werden die Eisenbahnwagen noch für viele Zwecke dringend benötigt. Schon aus diesem Grunde ist die Erhöhung der Kopfration von 7 bezw. 8 Pfund zurzeit nicht möglich, da das Mehr nicht befördert werden könnte.

Alle diese Gründe haben dazu geführt, die Maßnahmen in der Kartoffelversorgung so zu treffen, wie sie jetzt vorliegen. Und diesen Gründen sollte man Prüfung und Anerkennung nicht versagen.

Eisernes Kreuz.

Das Eiserne Kreuz erhielt der Schütze Otto Stendel, Sohn des Wächters Karl Stendel, Thüringer Straße 30, wegen Tapferkeit vor dem Feinde. Er hat den Angriff gegen Riga mitgemacht.

Brocken sammlung für Kriegszwecke. Seit ihrem Bestehen (6. Mai) bis zum 30. September wurde in der B. f. K nachstehendes Sammelgut angenommen, das meistenteils von Schulkindern abgeliefert wurde. 12 856 Kg. Papier, 122 Kg. Lumpen, 23 100 Kg. (125 000 Stück Bleichosen), 1371 Kg. Eisen, 104 Kg. Zink, 17 Kg. Aluminium, 32 Kg. Staniol 184 Kg. Flaschenkapseln, 7 Kg Kupfer, 129 Kg. Messing, 11 Kg. Zinn, 124 Kg. Blei, 40 Kg. Frauenhaar, 550 Kg. Obstkerne, 257 Kg. Gummi, 89 Kg. Knochen, 2 Kg. Zigarrenspitzen, 3 Kg. Zigarrenbänder, 22 Kg. Korkanfall, 6390 Stück Korke, 22 500 Stück Blumentöpfe, 530 Stück Zigarrenkistchen, 1350 Stück elektrische Birnen, 14 000 Stück Flaschen.

Zerschneiden von Tischzeugen verboten. Amtlich wird mitgeteilt: An der durch die Beschlagnahme-Bekanntmachung vom 25. August 1917 beschlagnahmten Bett-, Haus- und Tischwäsche der Wäscheverleihgeschäfte, Hotels, Gastwirtschaften und ähnlichen Gewerbe- und gemeinnützigen Betriebe dürfen gemäß § 7 der Bekanntmachung Veränderungen nicht vorgenommen werden, die die einzelnen Gegenstände ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche entziehen. Es dürfen somit auch Tisch- und Mundtücher nicht zerschnitten und zum Beispiel nicht zu Handtüchern oder Bettwäsche verarbeitet werden. Soweit in einem Betriebe entbehrliche Wäschestücke vorhanden sind, ist es vaterländische Pflicht, sie an den amtlichen Einkäufer der Reichsbekleidungsstelle, Herrn Wolfgang Müller zu Berlin NW. 7, Unter den Linden 40/41, freiwillig zum Ankauf anzubieten. Sie dienen dann insbesondere zur Herstellung dringend benötigter Säuglingskleidung und -wäsche sowie sonstiger bürgerlicher Bekleidung.

Schwere Regenfälle sind in den letzten beiden Nächten über unsere Gegend niedergegangen. Namentlich in der Nacht zum Sonnabend ist die Niederschlagsmenge recht reichlich gewesen: über 9 mm. In den letzten 24 Stunden betrug der Regen 4 mm.

Zur Feier des Reformationsfestes wird am 31. d. Mts. um 10 Uhr in der Pauluskirche ein Jugendgottesdienst gehalten, bei dem aber auch für Erwachsene Plätze freigehalten werden, und dem sich um 11 Uhr die feierliche Pflanzung einer „Luthereiche" vor der Kirche anschließt. Der Hauptfestgottesdienst wird unter Mitwirkung des Kirchenchors abends um 8 Uhr nach besonders ausgegebener Festordnung gehalten. Die Kirche ist geheizt.

Die Luther-Feier des Deutschen Sprachvereins am 1. Nov. abends ½9 Uhr in der Aula der Universität ist eine öffentliche. Der Sprachverein hat ein besonderes Anrecht, Luther zu feiern, nicht nur als den Meister unserer Sprache, sondern auch als den Mann, dessen Wort Deutschland geeint hat. Dieser Sprachgewalt des Reformators gilt die Festrede des Herrn Prof. Dr. Bremer. Dann soll Luther selbst zu Wort kommen, indem Herr Pastor Knoblauch aus Luthers Werken vortragen wird. Umrahmt wird die Feier durch Volkslieder des 16. Jahrhunderts und ein weltlich Lied Luthers, gesungen vom gemischten Chor der Provinzial-Blindenanstalt unter Leitung des Herrn Paul Klanert. Der Eintritt ist frei.

Liturgische Reformationsfeier. Mittwoch abend 8 Uhr findet in der Domkirche zur Feier des 400jährigen Reformationsfestes ein liturgischer Gottesdienst unter Mitwirkung des Domkirchenchors statt. Die Gemeinde wird dazu herzlich eingeladen.

In der St. Moritzkirche findet am Mittwoch vorm. 10 Uhr anläßlich der 400-Jahrfeier der Reformation ein Festgottesdienst mit Chorgesängen statt. Die Festpredigt hält Herr Oberpfarrer Keller, auch hat Herr Musikdirektor Görlach seine Mitwirkung zugesagt.

Goldene Hochzeit. Am 24. Oktober feierte der Landwirtschaftskammerbeamte a. D. Herr Herm. Kieseler mit seiner Frau Wilhelmine geb. Hamel das Fest der goldenen Hochzeit. Beide Gatten erfreuen sich noch guter Gesundheit und Rüstigkeit. Das Jubelpaar wurde von Herrn Pastor Kindervater eingesegnet, der im Namen der Johannesgemeinde eine Prachtbibel überreichte. Seit 35 Jahren sind die Ehelente treue Leser der „Saale-Zeitung".

Dem 1. Ausschuß-Sekretär der ländlichen Kreise Sachsen-Anhalt und des Vereinsarbeitsnachweises A 4, Herrn Max Hirsch hier, Krausenstr. 27, ist das Anhaltische Friedrichs-Kreuz am grünweißen Bande verliehen worden.

Militärische Personalien. Zu Lts. d. Res. sind befördert die Vizefeldwebel Perschmann (Halle), Fritz Schröter (Naumburg a. S.) Kempf (Magdeburg), Farchmin (Weißenfels), die Vizewachtmstr. Erich Schulze (Halle), Erich Müller (Stendal), Vogel (Weißenfels), Knechtel (Naumburg a. S.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19171029033/fragment/page=0001

Deutsche Vaterlandspartei, Ortsverein Halle. An der Versammlung vom 26. d. M. in den „Thaliasälen" konnten leider viele hunderte der Gekommenen nicht teilnehmen, da der Saal schon eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung wegen Ueberfüllung geschlossen werden mußte. Die zuerst erwogene Möglichkeit, an die erste Versammlung sofort eine zweite anzuschließen ließ sich im Hinblick auf die einzuhaltende Polizeistunde nicht verwirklichen. Weitere Versammlungen werden jedoch in kurzer Zeit veranstaltet werden, so daß allen Anhängern der deutschen Vaterlandspartei Gelegenheit geboten werden wird, den Veranstaltungen des Ortsvereins beizuwohnen und ihrer Gesinnung Ausdruck zu geben.

Die Königl. Preuß. Lotterie-Einnehmer geben im Anzeigenteil bekannt, daß die Erneuerung der Lose zur 5. Klasse bis spätestens Freitag, den 2. November, zu bewirken ist. Siehe Inserat.

Beraubung von Briefkasten. In Amsdorf (Mansf. Seekr.) hat ein 11jähriges Schulmädchen wiederholt Briefe und Postkarten mit einem Drahthaken aus dem am Hause der Postagentur angebrachten Briefkasten herausgeholt und entwendet. Das Treiben der jugendlichen Diebin ist dadurch aufgedeckt worden, daß ein von einem Bergmann in den Briefkasten gelegter Brief von einer Einwohnerin in zerrissenem Zustande und mit abgelöster Freimarke aufgefunden und dem Absender zurückgegeben wurde.

Beim Rübendiebstahl wurden auf einem Rübenfelde am Beesener Wege drei Frauen von einem berittenen Polizeibeamten betroffen. Ihre Namen sind festgestellt.

Von der Stadtbahn erfaßt. Am Wöllberger Weg wurde eine 19jährige Arbeiterin beim Verlassen des Motorwagens von einem aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Motorwagen erfaßt und überfahren. Man brachte sie zunächst nach ihrer in der Nähe befindlichen elterlichen Wohnung und sodann mit dem Krankenwagen nach der Klinik.

Ein wegen Eigentumsvergehens mehrfach vorbestrafter Mann hat am 26. Oktober abends einen anscheinend aus einem Diebstahl herrührenden Kleiderkoffer mit folgendem Inhalt nach seiner Schlafstelle gebracht: Etwa 1 Pfund Mehl, 2 Stück Butter, 3½ Pfund Rindfleisch, 6 Würste zu 7 Pfund schwer, 3 Stücke frisches Schweinefleisch zus. etwa 10 Pfd., 1½ Pfd. gesalzenes Schweinefleisch, 1 Pfund Talg, 3 Pfund Eisbeine, 2 Pakete 1 Büchse Kaffee-Ersatz, 2 Büchsen Rindsgulasch. Außerdem sollen in dem Koffer noch folgende Damensachen enthalten gewesen sein, die sich ebenfalls im Besitze des Mannes befanden: 1 schwarzer Seidenrippsrock, Geschäftsauszeichnung 48/98, 2 weiße Damenhemden, 1 Korsettschoner, 1 Nachtjacke, 1 schwarze Tüllbluse, 1 bunte Kattun- und 1 bunte Wollbluse. Ein Teil des frischen Fleisches war in einen weißen Kopfkissenbezug eingeschlagen, der in roten Buchstaben B. K. gezeichnet ist, ein anderer Teil war in eine Geraer Zeitung vom 20. 10. eingewickelt. Es ist anzunehmen, daß die Sachen aus einem Lebensmittelhandel herrühren. Da der Koffer auch ältere Bahnzettel mit der Ortsbezeichnung Gera aufweist, ist anzunehmen, daß der Eigentümer dort wohnt. Der unbekannte Eigentümer wolle sich unverzüglich bei der Kriminalpolizei, Zimmer 37 oder 38, melden, wo auch der Koffer mit Inhalt ausliegt.

Vom Tage. Am Sonnabend abend erlitt der Straßenbahnbetrieb auf dem Riebeckplatze infolge Einklemmens eines Fremdkörpers in eine Weiche eine Störung von etwa 20 Minuten. — Ein auf dem Transport nach hier in einem Zuge verstorbener Maurer wurde nach der Leichenhalle des Südstriedhofes überführt. — In der Nacht zum Montag wurde eine Verkäuferin in der Bernhardstraße in bewußtlosem Zustande aufgefunden. Da sich ihr Zustand nicht besserte, wurde sie mit dem Krankenwagen der Kgl. Klinik zugeführt.

Theater, Konzerte und Vorträge.

Stadttheater. Heute, Montag, kommt das Sudermannsche Schauspiel „Es lebe das Leben" zum letzten Male zur Aufführung. Morgen, Dienstag, wird die komische Oper „Giroflé-Girofla" wiederholt. Am Mittwoch, den 31., findet zur Feier des Reformationsfestes die Erstaufführung von Lienhards „Luther auf der Wartburg" statt. Die Titelrolle spielt Karl Jüttig. Das nächste „Sinfonie-Konzert" ist auf Sonnabend, den 3. Nov., festgesetzt. Als Leiter des Konzerts ist Prof. Dr. Georg Schumann gewonnen worden, der selbst auch solistisch als Pianist mitwirken wird. Eine Schüler-Vorstellung von Kleists „Prinz Friedrich von Homburg" findet am Sonnabend, den 3. Nov., nachm. 3½ Uhr statt.

Walhallatheater. Die Erstaufführung der großen Operette „Die Dollarprinzessin" von Leo Fall findet, wie bereits angekündigt, heute, Montag, 7¾ Uhr statt. Die Direktion hat es sich angelegen sein lassen, für eine glänzende Ausstattung zu sorgen, um Augen und Ohren der Zuschauer zu erfreuen. In den Hauptrollen sind die Damen Ziemann, Geldner und Strickel sowie die Herren Harthausen, Hardtke, Gawenda, Ziesold und Hormann beschäftigt. Die Inszenierung leitet Herr Direktor Alfred Deßar, den musikalischen Teil Herr Kapellmeister Hugo Schlupe. Der Vorverkauf ist geöffnet von 10 und 4—5 Uhr.

Gastspiel des „Deutsch-Türkischen Theaters" im Apollotheater. Das Apollotheater hat sich für den Monat November ein Gastspiel des „Deutsch-Türkischen Theaters" aus Konstantinopel gesichert. Zur Aufführung gelangt die türkische Ausstattungsoperette „Am Goldenen Horn" in 3 Aufzügen. Text und Musik von Benser Ben, für die deutsche Bühnenmusik bearbeitet von Felix Wisleben. Es ist das erste Mal, daß ein türkischer Komponist und türkische Musik in Deutschland zu Gehör kommen und darum dürfte das Unternehmen sicherlich ein großes Interesse in unserer Stadt finden. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Sammelt Abfälle fürs Vaterland.

Halter Zeitungen, alte Bücher und Schulhefte, Pappschachteln usw. zum Abholen bereit.

G. f. K. (Brockensammlung f. Kriegszwecke),
Harz 51.

Provinzial-Nachrichten.

Disziplinar-Strafverfahren gegen Universitätsprofessor Henkel.

III.

Weimar, 28. Oktober.

Im weiteren Verlaufe des Disziplinarverfahrens gegen Universitätsprofessor Max Henkel schilderte der langjährige Anatom der Jenaer Universität, Professor Dürck, dem Gerichte, wie er im Laufe der Jahre auf Grund der Sektionsbefunde immer mißtrauischer gegen die Operationen des Professors Henkel geworden ist. Man müsse die Fälle als Gesamtheit betrachten. Ein Kunstfehler, ein Versehen könne jedem Operateur unterlaufen. Wolle man sich von der operativen Tätigkeit des Professors Henkel ein richtiges Bild machen, so müsse man Fehler an Fehler, Versehen an Versehen setzen. Gerade in dieser Häufung von Fehlern und Versehen liege das Bedenkliche. Das Faß zum Ueberlaufen gebracht habe der Fall einer Frau, an der wegen schwerer Lungentuberkulose ein operativer Eingriff vorgenommen worden ist, ohne daß die Leiche der Frau auch nur eine Spur dieser Krankheit aufwies. Die Folge der Operation bei der Frau war eine Bauchfell- und Brustfellentzündung, an denen die Frau zugrunde ging. Das kurz vor der Geburt stehende Kind, das bei der Operation noch gelebt haben müsse, sei in ein Formalinpräparat verwandelt worden. Dieser Fall hat Professor Dürck Veranlassung gegeben, dem Professor Henkel ernste Vorhaltungen zu machen, und von dieser Zeit an bestehen ernste Differenzen zwischen dem Anatomischen Institut und der Frauenklinik.

Professor Henkel sucht eingehend nachzuweisen, daß die Brustfellentzündung nicht die Folge dieser Operation, sondern eine primäre Entzündung war, die schon vor der Operation vorhanden gewesen sei. Das Kind sei unter der langen Dauer der Operation gestorben und es habe daher keinen Zweck gehabt, Wiederbelebungsversuche anzustellen. Allerdings sei das Kind dann zu wissenschaftlichen Zwecken in ein Präparat verwandelt worden. Wenn auch nur das leiseste Bedenken über diesen Fall bestanden hätte, hätte er das Präparat ja nur verschwinden zu lassen brauchen.

× **Ammendorf**, 29. Okt. (Ein größerer Kaninchendiebstahl) wurde in den Wohnhäusern der Chemischen Fabrik verübt. Den Arbeitern Schubert, Richter und Fuchs wurden insgesamt 21 ausgewachsene Kaninchen im Werte von über 200 Mk. gestohlen.

(×) **Radewell**, 29. Okt. (Das Postgebäude) unseres Ortes, welches bisher dem Postverwalter Boerner gehörte, ist durch Kauf in den Besitz der Gemeinde Radewell übergegangen. Eine Aenderung in dem Betriebe der Post bezw. eine Verlegung der Post tritt nicht ein.

Oberröblingen a. S. 28. Okt. (Weiber Treibjagd) wurden von 20 Schützen und vielen Treibern in den Fluren Oberröblingen und Erdeborn nur 23 Hasen geschossen. Ein so geringes Ergebnis hat man wohl noch nie gehabt. Hatten doch die Pächter selbst auf 100—120 Stück gerechnet.

Siebten, 27. Okt. (Treibriemendiebe.) Am 21. Oktober wurde während der Frühstückspause aus der Lithiumfabrik der Riebeckschen Montanwerke Grube „Walters Hoffnung" ein Treibriemen im Werte von etwa 10 Mark gestohlen. Durch die Ermittelungen des Gemeindewachtmstr. Hermann und des Pol.-Sergt. Märtens von hier wurde nunmehr der Treibriemen, schon in kleine Stücke geschnitten, in den Wohnungen der jugendlichen Grubenarbeiter Otto Deutscher und Smabielski, beide von hier, versteckt vorgefunden.

Können. 27. Okt. (Jeder Verkehr mit Kriegsgefangenen) ist strafbar. Ein jetzt in Leipzig wohnender, aus Rothenburg a. d. Saale stammender Maurer hatte einem kriegsgefangenen Russen ein Paar Schaftstiefel abgekauft, für die er zwei Pfund Graupen gegeben hatte und noch 15 Mk. zahlen sollte. Er hatte deshalb einen Strafbefehl über 40 Mk. erhalten und gerichtliche Entscheidung beantragt. Das hiesige Schöffengericht bestätigte den Strafbefehl und führte aus, jeder Deutsche Mann oder Frau müsse wissen, daß keinerlei Verkehr mit Kriegsgefangenen stattfinden dürfe.

⊕ **Cumburg**, 29. Okt. (Bestrafte Selbsthilfe.) Der Hofmeister L. in Schmidts entzogte den Rentner W. von hier beim Kartoffelstehlen und stellte ihm mit dem Spazierstock gleich eigenhändig den Bezugsschein dafür aus. Das hiesige Schöffengericht verurteilte jetzt den W. zu 24 Mark Geldstrafe oder 6 Tagen Gefängnis, während der schlagfertige Hofmeister 36 Mk. Geldstrafe oder 12 Tage Gefängnis zuerkannt erhielt, dazu muß er an den W. noch 50 Mark Schmerzensgeld zahlen.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Die Schwartauer Honigwerke und Zuckerraffinerie Akt.-Ges. die im März 1917 ihr Aktienkapital von 2 auf 3 Mill. Mark angesteigert hat, beantragt jetzt eine neue Kapitalerhöhung um 2 auf 5 Mill. Mk. Die Gesellschaft zahlte für 1915/16 eine Dividende von 32 Proz.

A. Riebeckische Montanwerke A.-G. in Halle. Die am 10. ds. von der außerordentlichen Generalversammlung beschlossene Erhöhung des Stammkapitals durch Ausgabe von 10 000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien im Nennwerte von je 1000 Mark ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 10. Oktober 1917 genehmigt worden.

Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik in Schramberg. Die Gesellschaft verteilt nach 378 529 (i. V. 116 703) Mark Abschreibungen eine Dividende von 12 (i. V. 7) Prozent.

Frachterhöhung? Die „Rheinis.-Westf. Ztg." berichtet, daß zum 1. Januar 1918 eine allgemeine Tariferhöhung für alle Güter bevorstehe, die, ähnlich wie die Reichsverkehrssteuer, in der Form eines prozentualen Zuschlages erhoben werden solle. Wie hierzu von maßgebender Stelle mitgeteilt wird, sei für den 1. Januar keine Erhöhung in Aussicht genommen. Ob sich etwa die Regierung für spätere Zeit mit derartigen Plänen trägt, steht auf einem anderen Blatt. Unseres Erachtens wird man aus denselben Gründen wie beim Personenverkehr auf eine Erhöhung rechnen müssen. In nächster Zeit sind aber nach der uns gewordenen Erklärung einschneidende Neuerungen nicht zu erwarten.

Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff. Nach einer Verordnung des Kriegsernährungsamtes über Kalkstickstoff wird zur Regelung der Preisverhältnisse des im Inland hergestellten Kalkstickstoffs bei dem Reichsschatzamt in Berlin eine Preisausgleichstelle für Kalkstickstoff errichtet. Kalkstickstoff, für den auf Grund des § der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1. (Reichs-Gesetzbl. S. 12) höhere Preise als die festgesetzten Höchstpreise zugelassen sind, wird von dieser Regelung nicht betroffen. Die Mittel, die zum Ausgleich erforderlich sind, werden im Wege einer Umlege aufgebracht. Mit der Umlage belegt werden diejenigen Mengen Kalkstickstoff, die vom 1. November 1917 ab aus eigener Erzeugung abgesetzt werden. Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet. Die Preisausgleichstelle trifft die näheren Bestimmungen über die Umlage und setzt deren Höhe fest. Wird die Umlage nicht binnen zwei Wochen nach der Festsetzung entrichtet, so wird sie von der zuständigen Behörde nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben. Beim Verkaufe von Kalkstickstoff darf die auf die zu liefernde Menge entfallende Umlage dem Preise zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

Verantwortlich für den politischen Teil: Siegfried Dyck; für den örtlichen Teil, für Provinzialnachrichten, Gerichtshalle: Eugen Brinkmann, Feuilleton, Unterhaltungsblatt, Vermischtes usw.: Dr. Karl Baer; für den Anzeigenteil: Hugo Franke. Druck und Verlag von Otto Hendel Sämtlich in Halle

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft Filiale Halle a. S. | Poststrasse 12. Fernsprecher Nr 1382, 1383, 1692.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Pferdeaushebung.

In Gemäßheit des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 in der Fassung der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916 findet am

Mittwoch, den 31. Oktober d. Js., vorm. 9 Uhr,

auf dem unteren Roßplatze an der Dessauer Straße eine Aushebung von Luxuspferden (Reit- und Kutschpferde), d. h. solcher Pferde, die nicht ausschließlich Erwerbs- und Betriebszwecken dienen, für die Heeresverwaltung statt.

Die Pferde sind von den Besitzern vorzuführen und haben an dem genannten Tage bis spätestens 8½ Uhr vormittags auf dem Musterungsplatze einzutreffen.

Eine besondere Aufforderung an die Pferdebesitzer zur Vorführung der Pferde erfolgt nicht.

Vorzuführen sind sämtliche vorbezeichneten Pferde. Bei der Musterung dürfen nur diejenigen Luxuspferde fehlen, die nachweislich nicht transportfähig sind.

Alle weiteren Befreiungen können nur auf dem Musterungsplatze erfolgen. Bis nach Beendigung der Aushebung ist jede Ausführung der als Luxuspferde in Betracht kommenden Pferde in andere Kreise oder Ortschaften sowie jeder Verkauf, Tausch usw. untersagt.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen oder andere Pferde dafür vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch die bisherigen Besitzer mit

1 Trense oder Halfter,
2 mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag versehen sein.

Halle, den 27. Oktober 1917.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 15 Ziffer 4 der Polizeiverordnung vom 25. Juni 1907 über das Droschkenfuhrwesen in Halle die **Benutzung der Droschken zur Beförderung von Leichen und von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, verboten ist.**

Halle, den 11 September 1917

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen die Händlerin Amalie Terre geb. Sänger aus Halle, Ritterstraße 2, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 29. September 1917, wegen Höchstpreisüberschreitung für Aepfel, eine Geldstrafe von fünfundsiebzig Mark oder fünfzehn Tage Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen die Gärtnereibesitzerin Klara Schulz geb. Walther aus Halle, Talstraße 40, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 28. September 1917, wegen Höchstpreisüberschreitung für Aepfel, eine Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark oder 30 Tage Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen den Kaufmann Otto Fiensch aus Halle, Magdeburger Str. 12, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 18. August 1917, wegen übermäßiger Preisforderung, Vergehens gegen § 5 der Verordnung vom 23. Juli 1915 und 23. März 1916, eine Geldstrafe von eintausend Mark oder 100 Tagen Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen die Ehefrau Julie Hoffmann in Halle, Kleine Ulrichstr. 37 durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 10. August 1917, wegen übermäßiger Preisforderung für Gänseküken eine Geldstrafe von zwanzig Mark oder vier Tagen Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen die Handelsfrau Emilie Moritz geb. Hopfeld aus Halle, Langestr. 7, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 29. September 1917, wegen Höchstpreisüberschreitung für Zwiebeln usw., eine Geldstrafe von fünfzig Mark oder 10 Tage Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen die Händlerin Marie Ebert geb. Naumann aus Halle, Trödel 1, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 21. September 1917 wegen übermäßiger Preisforderung für Birnen, eine Geldstrafe von zwanzig Mark oder vier Tagen Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen Frau Paula Schneider geb. Montag aus Halle, Königstraße 5, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königl. Amtsgerichts hier vom 27. September 1917, wegen Höchstpreisüberschreitung für Quarkkäse, eine Geldstrafe von dreißig Mark oder sechs Tage Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 25. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19171029033/fragment/page=0002